

Gesuchs- und Meldeformular

- Verlängerung der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)
- Ergänzung zur Benützungsbewilligung vom

Das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist **mindestens 10 Tage vor dem Anlass** der Gemeindekanzlei einzureichen (§ 6 Abs. 2 GGV).

1. Gesuchsteller/in / Veranstalter/in:

(Betrieb, Verein, Organisation etc.)

2. Verantwortliche Person:

Name, Vorname: Tel. G:
 Adresse: Tel. P:
 Wohnort: E-Mail:
 Erreichbarkeit während dem Anlass → Mobile:

3. Anlass:

Wochentag/Datum:
 Dauer des Anlasses (Zeitangabe):
 Art des Anlasses:
 Örtlichkeit: Schöffland;

<input type="checkbox"/> Zutritt mit Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> Zutritt frei	<input type="checkbox"/> Zutritt eingeschränkt (Mitglieder, nur geladene Gäste etc.)
Zutrittsalter eingeschränkt, Zutritt ab Alter:		[]
Der Anlass findet statt		
<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen	<input type="checkbox"/> in Zelten	<input type="checkbox"/> im Freien

4. Angebot:

- mit Bier/Wein/Most
- mit Spirituosen
- kalte Speisen
- warme Speisen

Ort und Datum:

Der/Die Gesuchsteller/in:

(Unterschrift)

Bewilligung

Die nachgesuchte Verlängerung der Öffnungszeit/en wird/werden wie beantragt / bis max. _____ Uhr bewilligt.

Auflagen und Bedingungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bezüglich Umweltschutz, Lärmschutz, Jugendschutz, Gesundheitsschutz, Schutz vor Passivrauchen etc. sind zu beachten und gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

Die **Bewilligungsgebühr** gemäss § 23 Gastgewerbeverordnung beträgt Fr. _____ *); sie ist innert 30 Tagen bzw. spätestens 10 Tage vor dem Anlass netto an die Abteilung Finanzen Schöffland zahlbar.

Ort, Datum

GEMEINDEKANZLEI / RESSORTCHEF GEMEINDERAT

5040 Schöffland,

(Stempel und Unterschrift)

Verteiler:

- Gesuchsteller, mit Beilagen:
- Polizeireglement
- ES (Konto: 1400.4210)
- Lebensmittelkontrolle **)
- Abteilung Finanzen
- Kantonspolizei Regionalpolizei
- Gemeinderat/Wirtschaftskontrolle

*) nach GGV Fr. 30.-- bis Fr. 100.--
 **) an Kanton, per E-Mail: lebensmittelkontrolle@ag.ch

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz:

Öffnungszeiten:

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

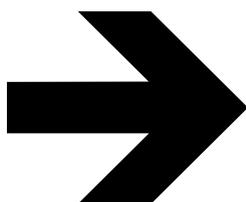
An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Bitte beachten Sie, dass Grossanlässe einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst. Weitere Informationen dazu erhalten sie von der Gemeinde.

Ebenfalls beachten Sie bitte die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV):

- Die Schall- und Laserverordnung (SLV) regelt den Schutz des Publikums an Veranstaltungen.
- Die SLV legt für Veranstaltungen einen **Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel** fest.
- Veranstaltungen mit einem **Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet werden.**
- Die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit (<http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/index.html?lang=de>).



Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

18 Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige

16 Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen!

Auszug aus dem Polizeireglement:

§ 13

¹ Das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen ^{Lärmschutz} schneiden, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien ist wie folgt verboten:

Montag bis Freitag	bis 06.00, 12.00 bis 13.00 und ab 20.00 Uhr
Samstage, Oster- und Pfingstmontag	bis 07.00, 12.00 bis 13.00 und ab 18.00 Uhr
Sonntage	ganztags
Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Auffahrt, Bundesfeiertag, Weihnachten und Stephanstag	ganztags.

² In der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³ Ausnahmegewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.

⁵ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paint-Balls u. dgl., motorisierte Modellbaugeräte usw.).

⁶ Wer die von der jeweiligen Gemeindebehörde oder von der zuständigen Stelle (Schulleitung etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen (z.B. Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, Entsorgungsanlagen etc.) nicht befolgt, wird bestraft.